

**Vereinbarung über die
öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit
im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zur Errichtung,
Umsetzung und Beratung von EDV-Netzwerken**

zwischen dem

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch den Landrat
Herrn Stefan Dallinger
Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg

- nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und der

Stadt/Gemeinde (...),
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister
(Adresse)

- nachfolgend als „Gemeinden“ bezeichnet -

**§ 1
Parteien**

- (1) Der Landkreis, vertreten durch das Amt Bau, Vermögen und Informationstechnik, verfügt über besonderes Know-how im Bereich der Medienausstattung, der Erstellung und Umsetzung von Netzwerkkonzepten im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landkreises. Der Landkreis setzt eine Digitalisierungsstrategie als freiwillige, öffentliche Aufgabe um zur Sicherstellung der EDV-gestützten Verwaltungstätigkeit des Landkreises mit dem Zweck der Gewährleistung der Erfüllung von Pflichtaufgabe nach Weisung, weisungsfreien Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Landkreises als auch der Städte und Gemeinden, die sich an der Digitalisierungsstrategie beteiligen.
- (2) Die Gemeinden beteiligen sich an der Digitalisierungsstrategie des Landkreises im Rahmen der Errichtung und Umsetzung von EDV-Netzwerken und Konzepten zur Sicherstellung der EDV-gestützten Verwaltungstätigkeit.

§ 2 Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig darin, dass die mit den ihnen jeweils obliegenden öffentlichen Aufgaben verbundenen Ziele zur Sicherstellung einer umfassenden EDV-gestützten Verwaltungstätigkeit zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Pflichtaufgaben nach Weisung, weisungsfreien Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Aufgaben im öffentlichen Interesse bestmöglich nur durch eine gemeinsame öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB im Rahmen der Digitalisierungsstrategie erfolgen kann. Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung erstreckt sich insbesondere auf die
- Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises und der Gemeinden und Abhängigkeit der Medienentwicklungspläne der jeweiligen Schule.
 - Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Medienausstattung abgeleitet von der Digitalisierungsstrategie.
 - Erstellung und Umsetzung eines Netzkonzepts inklusive WLAN abgeleitet von der Digitalisierungsstrategie.
 - Erarbeitung einer Standardisierungslösung für die Ausstattung der Klassensäle mit stationären und mobilen Gerätschaften (PC, Pad, usw.).
 - Erarbeitung einer Standardisierungslösung einer pädagogischen Softwarelösung.
 - Erarbeitung einer Strategie zur Sicherung des Supports und des nachhaltigen Betriebs der umgesetzten Lösungen aus der Digitalisierungsstrategie unter Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen des Landkreises.
 - Beratung und Umsetzung der erarbeiteten Lösungen durch den Landkreis, z. B. Konzeption der Netzwerkumgebung, Montage und Konfiguration der aktiven Netzwerkkomponenten wie Switches und WLA-Access Points.
 - Installation und Konfiguration der pädagogischen Softwarelösung an den Schulen bzw. in den Rechenzentren, einschließlich der Bereitstellung von Serverkapazitäten und Plattenplätzen inklusive Backup innerhalb des Rechenzentrums.
 - Beratung bzgl. der Medienausstattung für die Vertragsparteien.
 - Support und Weiterleitung der umgesetzten Lösungen sowie Beschaffung von Soft- und Hardware über gemeinsame Rahmenverträge innerhalb der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit.
- (2) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung keine Aufgabenübertragung, weder zur Erfüllung noch zur Durchführung, verbunden ist. Jede Partei bleibt in ihrem bisherigen Umfang Aufgabenträger.

- (3) Die konkrete Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich der Kostentragung und der Erbringung von Einzelleistungen der Parteien dieser Vereinbarung erfolgt durch gesonderte vertragliche Vereinbarung.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats von jeder Vertragspartei in Textform ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Kündigungserklärung.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (2) Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Es bestehen keine schriftlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
vertreten durch den Landrat

Stadt/Gemeinde
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister

Herrn Stefan Dallinger